

621

Darlehen zur Heimförderung nach § 302 LAGRdErl. d. Finanzministeriums – LA 3388 – 2 – III A 3 –
v. 10.9.2010

Der RdErl. des Finanzministeriums v. 30.1.2006 (MBl. NRW. S. 109/SMBl. 621) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch „2013“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 757

7845

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Schulobst
in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL)**RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen – VI-432-73 –
v. 7.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30.1.2010 (MBl. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Am nordrhein-westfälischen Schulobstprogramm können die Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 sowie Förderschulen mit dem Primarbereich, inklusive Eingangsklassen, teilnehmen. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen und Strukturen an Förderschulen können auch Kinder der 5. und 6. Klassen sowie – im Fall klassenübergreifenden Unterrichts – auch ältere Kinder einbezogen werden.“

b) Satz 2 wird zu Satz 3.

2.

In Nummer 4.1.2 wird die Angabe „(Höchstmenge)“ gestrichen.

3.

Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „amtlich“ sowie „der Jahrgangstufen 1 bis 4“ werden gestrichen.

b) Nach den Wörtern „festgestellter Zahl der“ wird die Angabe „nach Nummer 2.2 berechtigten“ eingefügt.

4.

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Obst“ wird vor dem Wort „Mirabellen“ das Wort „Melonen“ eingefügt.

b) Die Spalte „Gemüse“ wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Kohlrabi“ wird das Wort „Kürbisse“ eingefügt,

bb) nach dem Wort „Radieschen“ werden die Wörter „Rettich“ und „Rhabarber“ eingefügt.

cc) nach dem Wort „Sellerie“ wird das Wort „Spargel“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 757

787

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu berufsbezogenen Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
in der Land- und Forstwirtschaft**RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-, und Verbraucherschutz
– II-6-2513.21 –
v. 6.9.2010

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.2.2007 (MBl. NRW. S. 138) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 1.2 werden nach dem 4. Spiegelstrich die Wörter „- Vermittlung neuer relevanter Rechtsgrundlagen und deren Auswirkungen auf die Betriebsführung (z.B. Wasserrahmenrichtlinie)“ als 5. Spiegelstrich eingefügt.

2.

Der Nummer 2 wird folgende Nummer 2.6 angefügt:

„2.6

Die Lehrgänge gem. den Nummern 2.1 bis 2.5 dürfen nur Inhalte umfassen, die nicht Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.“

3.

In Nummer 4.2.1 werden die Wörter „haupt- oder nebenberuflich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf Tätige“ durch die Wörter „in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder Beruf Tätige“ und das Wort „Arbeitsverhältnis“ durch die Wörter „Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis“ ersetzt.

4.

In Nummer 4.3.3 werden nach dem Wort „unterliegen“ ein Punkt und der Satz „Dies gilt nicht für Auszubildende in Berufen der Land- und Forstwirtschaft.“ eingefügt.

5.

In Nummer 5.2 wird die Angabe „500“ durch die Angabe „499“ ersetzt.

6.

In Nummer 5.5 wird hinter den Wörtern „Förderfähig sind“ ein Doppelpunkt eingefügt.

7.

In Nummer 5.5.1.4 wird das Wort „Reisekosten“ durch das Wort „Fahrtkosten“ und die Wörter „nach Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „für die An- und Abreise vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

8.

In Nummer 5.5.2.2 werden die Wörter „gemäß Landesreisekostengesetz“ durch die Wörter „vom Wohnort zur Tagungsstätte und zurück in Höhe von 0,20 EUR/km je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 EUR Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse“ ersetzt.

9.

Die Nummer 5.5.2.5 wird wie folgt neu gefasst:

„5.5.2.5

Lehrgänge, für die Teilnehmergebühren festgesetzt sind, wobei pauschal 50 EUR je Halbtage bzw. 100 EUR je Tag als Bemessungsgrundlage anerkannt wird. Beantragt der Maßnahmeträger daneben Aufwendungen nach den Nummern 5.5.1.1 bis 5.5.1.6 ist eine Vollkostenrechnung – unter Darlegung aller Ist-Ausgaben und Einnahmen – Bemessungsgrundlage der Förderung.“

10.

In Nummer 6.4 werden nach dem Wort „Zuwendungsempfängers“ die Wörter „oder pauschal gem. Nummer 5.5.2.5“ eingefügt.

11.

In Nummer 6.5 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „von zwei Monaten“ ersetzt und nach dem Wort „Gewalt“ die Wörter „oder bei außergewöhnlichen Umständen“ eingefügt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2010 S. 757

II.**Generalkonsulat der Slowakischen Republik
in München**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 03.28. – 1/10
v. 9.8.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Slowakischen Republik in München ernannten Herrn František ZEMANOVIC am 9. August 2010 das erweiterte Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland.

– MBl. NRW. 2010 S. 758

**Generalkonsulat des Königreichs Dänemark
in Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 01.35 – 1/10
v. 11.8.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hamburg ernannten Herrn Claus HERMANSEN am 8. September 2010 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, sowie das Land Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, sowie des nördlich des Nordostseekanals gelegenen Teils des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dan Larsen, am 11. September 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2010 S. 758

**Honorarkonsulat des Königreichs der Niederlande
in Kleve**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 02.63. – 1/10
v. 11.8.2010

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs der Niederlande in Kleve ernannten Herrn Freddy B. Heinzel am 4. August 2010 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Regierungsbezirk Düsseldorf, den Kreis Kleve sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Wesel, Xanten und die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck im Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2010 S. 758

**Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des
Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidentin – III A 2 – 03.55-1/04
v. 17.9.2010

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. September 2008 ausgestellte Ausweis für Honorarkonsul Nr. CC-000050 von Herrn Hubert Schulte-Kemper, Honorarkonsul der Republik Ungarn in Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2010 S. 758

III.**Öffentliche Bekanntmachung
über eine öffentliche Zustellung
hier: Nedim Demirci**

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr – IV.1-BPW/LGH 17.8.10 –
v. 20.8.2010

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LZG NRW – vom 7.3.2006 (GV. NRW. S. 94/SGV. NRW. 2010) wird der an

Nedim Demirci,
unbekannten Aufenthaltes,

gerichtete Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 30.7.2010, Aktenzeichen BPW 2005/23765/11, öffentlich zugestellt.

Letzter bekannter Aufenthalt ist Niehler Damm 107, 51103 Köln.

Die öffentliche Zustellung erfolgt für die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Bescheid liegt bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Gebäude Sternwartstraße 27–29, 40223 Düsseldorf, Raum 101, für den Empfänger offen und kann dort eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 23. August 2010

Im Auftrag

Dr. Michael H e n z e

– MBl. NRW. 2010 S. 758

**13. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 27.8.2010

Die Nachfolge für das mit Ablauf des 26. August 2010 ausgeschiedene Mitglied der 13. Landschaftsversammlung, Josef Hörnemann, ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 27. August 2010

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
D r. W o l f g a n g K i r s c h

– MBl. NRW. 2010 S. 758